



Studierenden-
parlament

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

Studierendenparlament der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen

060010

Vorsitz des Studierendenparlamentes
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Studierendenparlament
Students' Parliament

Annika Richter
Präsidentin des 73. Studieren-
denparlamentes

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778
Mobil:

arichter@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ar
05.06.2026

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft - aktueller Stand Juni 2026

Liebe MdSP,
in den letzten Sitzungen des Studierendenparlamentes wurden bis dato sechs
Änderungsanträge zum Antrag A090 eingereicht, davon drei zurückgezogen
und drei angenommen. Hier findet ihr einmal den aktuellen Stand zu A090:

Beschlusstext

Ändere § 15 Ausschüsse Absatz 4 zu:
Übt eine Wahlliste ihr Vorschlagsrecht für den Platz eines Mitglieds auf der
nächsten folgenden **einer** Sitzung, bei der der entsprechende Tagesord-
nungspunkt behandelt wird, nicht aus, so geht es unmittelbar auf die Wahl-
liste über, der der nächste zusätzliche Sitz im Ausschuss zustünde. In die-
sem Fall geht auch das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Mitglieder
nach Abs. 3 S. 2 auf diese Wahlliste über. In diesem Fall kann die Wahlliste,
der der nächste zusätzliche Sitz im Ausschuss zustünde, auf der gleichen
Sitzung das Vorschlagsrecht unter Vorbehalt ausüben. Die Besetzung tritt in
Kraft, wenn das Vorschlagsrecht der ursprünglichen Wahlliste verfällt.

Ändere § 15 Ausschüsse Absatz 2 zu:
**(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sie-
ben Mitgliedern und je nach tatsächlicher Anzahl der Mitglieder aus
doppelt so vielen stellvertretenden Mitgliedern. Es werden für jedes
ordentliche Mitglied ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied
benannt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen
müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.**

Ändere § 15 Ausschüsse Absatz 5 zu:
(5) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt - soweit nichts anderes
bestimmt ist - mit ihrer Wahl und endet **mit der Wahlperiode des Studie-
rendenparlamentes in der Regel mit der Konstituierung entsprechenden
Ausschusses der nachfolgenden Wahlperiode.** Sie endet vorzeitig

1. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers nach den Be-
stimmungen des Abs. 3,

UST-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

2. durch Abwesenheit bei drei ordentlichen Ausschusssitzungen, ausgenommen solche Sitzungen, in denen das Ausschussmitglied durch eine Stellvertretung nach Abs. 7 vertreten wurde,
3. durch Rücktritt,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

In den Fällen 2. bis 5. ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den Bestimmungen des Absatz 3 zu wählen. In den Fällen 3. bis 5. rückt ein stellvertretendes Mitglied automatisch nach. Es ist unmittelbar nach den Bestimmungen des Absatz 3 ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Aktuelle Änderungsdarstellung

§ 15 Ausschüsse

(2) **Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und je nach tatsächlicher Anzahl der Mitglieder aus doppelt so vielen stellvertretenden Mitgliedern. Es werden für jedes ordentliche Mitglied ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied benannt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.**

[...]

(4) ~~Übt eine Wahlliste ihr Vorschlagsrecht für den Platz eines Mitglieds auf zwei aufeinander folgenden Sitzungen~~ **einer Sitzung**, bei denen ~~der~~ der entsprechende Tagesordnungspunkt behandelt wurde **wird**, nicht aus, so geht es unmittelbar auf die Wahlliste über, der der nächste zusätzliche Sitz im Ausschuss zustünde. In diesem Fall geht auch das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 3 S. 2 auf diese Wahlliste über. **In diesem Fall kann die Wahlliste, der der nächste zusätzliche Sitz im Ausschuss zustünde, auf der gleichen Sitzung das Vorschlagsrecht unter Vorbehalt ausüben. Die Besetzung tritt in Kraft, wenn das Vorschlagsrecht der ursprünglichen Wahlliste verfällt.**

(5) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit ihrer Wahl und endet **in der Regel mit der Konstituierung des entsprechenden Ausschusses in der nachfolgenden Wahlperiode.** Sie endet vorzeitig

1. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers nach den Bestimmungen des Abs. 3,
2. ~~durch Rücktritt,~~ **durch Abwesenheit bei drei ordentlichen Ausschusssitzungen, ausgenommen solche Sitzungen, in denen das Ausschussmitglied durch eine Stellvertretung nach Abs. 7 vertreten wurde,**
3. ~~durch Abwesenheit bei drei ordentlichen Ausschusssitzungen, ausgenommen solche Sitzungen, in denen das Ausschussmitglied durch eine Stellvertretung nach Abs. 7 vertreten wurde,~~ **durch Rücktritt**
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

In den Fällen 2. bis 5. ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den Bestimmungen des Absatz 3 zu wählen. ~~Ein stellvertretendes Mitglied rückt nicht automatisch nach.~~ **In den Fällen 3. bis 5. rückt ein stellvertretendes Mitglied automatisch nach. Es ist unmittelbar nach den Bestimmungen des Absatz 3 ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.**

[...]

Viele Grüße

Annika Richter